

Jürgen Blandow

Pflegekinderwesen, Adoption und Vormundschaft

1. Zentrale Begriffe und Entwicklungslinien

Vormundschaft, Adoption und Pflegekinderwesen – in dieser Reihenfolge – gehören zu den ältesten ‚sozialpädagogischen‘ Institutionen überhaupt und sind in nahezu allen Kulturen anzutreffen.

„Vormundschaft“ ist die von einem Vormundschafts- oder einem Familiengericht angeordnete gesetzliche Vertretung einer Person, die nicht oder beschränkt geschäftsfähig ist und keinen gesetzlichen Vertreter hat. Sie ist den Rechten und Pflichten der elterlichen Sorge nachgebildet und damit eine Form der unter staatlicher Aufsicht ausgeübten und durch Gesetz geregelten Fürsorge für eine Person und deren Vermögen. Bis zum 1.1.1992, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des „Betreuungsgesetzes“, wurden Vormundschaften auch über „entmündigte“ erwachsene Personen angeordnet. Mit dem neuen, zum 1. Juli 1998 in Kraft getretenem Kindschaftsrecht, mit dem 50 Jahre nach dem verfassungsrechtlichen Auftrag, die vollständige Gleichstellung von nichtehelichen und ehelichen Kindern realisiert wurde, entfiel die bis dahin geltende gesetzliche Amtspflegschaft für Angelegenheiten nicht ehelicher Kinder. Sie wurde durch ein Beistandsgesetz abgelöst, mit dem für alle allein sorgenden Elternteile die Möglichkeit geschaffen wurde, auf freiwilliger Grundlage für Vaterschafts- und Unterhaltsangelegenheiten die Hilfe des Jugendamtes in Anspruch zu nehmen (vgl. Münder 1998). Bedeutsam blieben Vormundschaften und Pflegschaften über Minderjährige vor allem für Fälle des Entzugs von Teilen der elterlichen Sorge (z. B. des Aufenthaltsbestimmungsrechts oder umfassender der Personensorge) und deren Übertragung auf Einzelpersonen, das Jugendamt oder eine hierfür legitimierte Vereinigung der Freien Wohlfahrtspflege.

Unter „Adoption“ ist jener legale soziale Prozess zu verstehen, durch den ein Kind die Zugehörigkeit zu seiner Herkunftsfamilie verliert und zum Kind einer aufnehmenden Familie wird. Obwohl die rechtliche Ausgestaltung der Adoption bereits seit dem BGB von 1900 neben den Interessen der Adoptierenden auch die Schutzbedürfnisse der adoptierten Kinder im Blick hatte, hat sich das Institut erst mit der Reform des Adoptions- und Adoptionsvermittlungsgesetzes im Jahr 1976 zu einem ausschließlich am „Kindeswohl“ orientierten Instrument der Jugendhilfe entwickelt. Da die Kinder

seit der Adoption die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes der Annehmenden erhalten und folgerichtig die verwandtschaftlichen Beziehungen zu seinen früheren Verwandten erlöschen, wurde der alte Begriff „Annahme an Kindes statt“ in „Annahme als Kind“ umgewandelt. Seit der Neuregelung kommt die Adoption auch nicht mehr durch Vertrag zwischen den abgebenden und annehmenden Personen zustande, sondern durch gerichtlichen Beschluss.

„Pflegekinder“ sind Kinder, die aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung zwischen ‚abgebenden‘ Eltern und ‚annehmenden‘ Pflegepersonen oder im Rahmen der Hilfe zur Erziehung durch das Jugendamt (§ 33 SGB VIII) Erziehung und Pflege in einer mit der Herkunftsfamilie nicht identischen Familie finden, ohne dass hierüber die Rechtsbeziehungen zur Herkunftsfamilie erlöschen oder eine verwandtschaftliche Beziehung zu den Pflegepersonen entstehen würde. Das Pflegekinderwesen (historisch auch: Ammenwesen; Ziehkinderwesen; Haltekinderwesen) ist eine der drei Grundformen (die anderen: die Anstaltserziehung und die Adoption) der ‚Ersatzerziehung‘ außerhalb der eigenen Familie. Sie stand jahrhundertlang für die Erziehung von Waisen, Halbweisen und ‚Sozialwaisen‘ in Heimen und Anstalten in einem Verhältnis funktionaler Äquivalenz. Je nach historischer Konstellation galt mal die Unterbringung von Kindern in Heimen, mal die in Pflegefamilien als die bessere und Kindern angemessene Versorgungsform. Besondere Schutzvorschriften für Pflegekinder wurden zuerst 1824 durch den Leipziger Arzt Taube eingeführt. Das mit ihm verbundene Kontrollsystem über zumeist arme Familien hat dem Pflegekinderwesen bis weit in das 20. Jahrhundert hinein einen gewissen ‚anstoßigen Geruch‘ gegeben. Zu einem Jugendhilfesystem „eigener Würde“ und mit professionellen Strukturen für die Auswahl und Beratung von Pflegepersonen hat das Pflegekinderwesen letztlich erst im Zuge der Reformbewegungen seit Mitte der 60er-Jahre gefunden (Blandow 1999 a).

2. Vormundschaft, Adoption und Pflegekinderwesen: einige Fakten

Das gegenwärtige Vormundschaftsrecht unterscheidet weiterhin zwischen Vormundschaften, Pflegschaften und Beistandschaften. Ersatzfunktionen im umfassenden Umfang, nämlich die Personen- und Vermögenssorge sowie die volle gesetzliche Vertretung, liegen bei der Vormundschaft vor. Für sie ist nur Raum, wenn ein Kind nicht unter elterlicher Sorge steht, z. B. bei Tod der Eltern oder bei Findelkindern, oder wenn die Eltern das Kind nicht vertreten können. Bei Pflegschaften handelt es sich um Ergänzungsfunktionen für Teilbereiche der elterlichen Sorge, die von den Eltern selbst nicht ausgeübt werden können oder nach Einschränkung durch das Familiengericht nicht ausgeübt werden dürfen. Die Beistandschaft hat Unterstützungsfunktionen. Der Beistand soll einem allein stehenden Elternteil bei seiner

Rechtsausübung helfend zur Seite stehen, erhält durch die gerichtliche Bestellung allerdings eine stärkere Rechtsposition als ein von einem Elternteil privat zu seiner Unterstützung herangezogener Dritter. In Vormundschafts-sachen entscheidende, ggf. anordnende und kontrollierende Instanzen sind die Vormundschaftsgerichte, in Angelegenheiten, welche die elterliche Sorge betreffen, neuerlich die Familiengerichte. Sie berufen und beaufsichtigen die Vormünder und Pfleger; in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen. Subsidiär zu einem Einzelvormund kann auch das Jugendamt zum Amtsvormund, Amtspfleger oder Beistand berufen werden. Das gesamte Vormundschaftsrecht ist im Bürgerlichen Gesetzbuch kodifiziert; Bestimmungen über die Beteiligung der Jugendämter an Vormundschafts-sachen finden sich im SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfegesetz.

Unter der (jetzt aufgehobenen) gesetzlichen Amtspflegschaft über alle nicht ehelichen Kinder standen Ende 1996 noch 630.035 Kinder und Jugendliche. Die gesetzliche und bestellte Amtsvormundschaft über Minderjährige betraf zusammen 44.590 Personen. Rund 132.000 Elternteile nahmen Beistandschaften in Anspruch, wobei es sich überwiegend um Unterhaltsbeistandschaften handelte. In gut 8.000 Fällen hatte es 1999 gerichtliche Maßnahmen zum vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge gegeben. Das Personensorgerecht wurde in 6.200 Fällen ganz oder teilweise auf das Jugendamt übertragen und nicht auf Einzel- oder Vereinsvormünder bzw. -pfleger (vgl. Statistisches Bundesamt 2001 a).

Die Annahme als Kind (Adoption) findet sich im 4. Buch des BGB, Abschnitt 2, Titel 7; Regelungen für die Vermittlung von Adoptionen sind Gegenstand des Adoptionsvermittlungsgesetzes. Die Annahme als Kind betrifft in erster Linie Minderjährige; Volljährigen-Adoptionen sind möglich, aber die Ausnahme. Unterscheiden lassen sich Stiefeltern-, Verwandten- und Fremdadoptionen. Ein besonderes Problemfeld stellen die Adoptionen von ausländischen Kindern, oft Kinder aus den sog. Dritte-Welt-Ländern (interstaatliche bzw. interkulturelle Adoptionen) dar. So weit es sich nicht um Stiefeltern oder Verwandtenadoptionen oder die Adoption älterer Kinder (z. B. durch ihre Pflegeeltern) oder Volljährigenadoptionen handelt, werden Adoptionen in der Regel als „Inkognito-Adoptionen“, in denen abgebende und annehmende Personen gegeneinander anonym bleiben, durchgeführt. Zulässig sind aber auch „offene Adoptionen“, bei denen abgebende und annehmende Personen, insoweit auch das angenommene Kind, über mehr oder weniger Informationen übereinander bis hin zum persönlichen Kontakt verfügen (vgl. Paulitz 1997). Der Annahme als Kind voraus geht die bis zu 24 Monaten währende Adoptionspflege. Sie soll der Eingewöhnung des Kindes und einer Überprüfung der Beziehungen dienen, wobei die prinzipielle Eignung der Adoptionsbewerber aber bereits vor ihrem Beginn feststehen muss.

1999 wurden 6.399 Kinder adoptiert, von ihnen 3.169 durch mit den Kindern nicht verwandte Personen, 2.916 durch Stiefväter bzw. Stiefmütter und 314 durch Verwandte. 72 % aller adoptierten Kinder hatten die deutsche Staatsangehörigkeit, 794 Kinder waren zum Zweck der Adoption in die Bundesrepublik geholt worden. Unter den nicht verwandten Adoptierten waren beim Abschluss der Adoption nur 56 unter einem Jahr alt, die Mehrheit (1.256) zwischen 1 und 3 Jahren alt, zwischen 3 und 6 Jahre alt 613 Kinder, über 6 Jahre alt 1.244 Kinder. Vor Beginn der Adoptionspflege lebten – bei den nicht verwandten Adoptionen – etwa ein Drittel der Kinder noch bei den Angehörigen; jedes sechste Kind lebte vorher in einem Heim, jedes Fünfte in einer Pflegefamilie, 22 % wurden aus dem Krankenhaus heraus, meist wohl direkt nach Geburt, in die Adoptionspflege gegeben. Der Familienstand der Abgebenden war zu 46 % ledig, zu 28 % verheiratet und zu 16 % getrennt lebend oder geschieden (9 % Sonstiges) (vgl. Statistisches Bundesamt 2001 b). Insgesamt lässt sich aus den Zahlen schließen, dass die große Mehrheit der ‚fremdadoptierten‘ Kinder sehr früh in die Adoptivfamilie kommt, es sich mehrheitlich um nichteheliche Kinder handelt und sie mehrheitlich keinen oder nur einen kurzen Kontakt zur abgebenden Mutter hatten. Darüber darf allerdings auch nicht übersehen werden, dass ein beachtlicher Teil der Kinder auch noch nach dem 3. Lebensjahr und zum Teil im älteren Schulalter adoptiert wird und über mannigfache Vorerfahrungen durch Fremdplatzierungen verfügt. Die Zahl der zur Adoption vorgemerkten Kinder war 1999 1.077. Ihnen standen 14.524 Adoptionsbewerber gegenüber (vgl. Statistisches Bundesamt 2001 b). Eine Sozialstatistik über die annehmenden Eltern liegt nicht vor. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass es sich mehrheitlich um jüngere Mittelschichtsfamilien ohne oder mit eigenen Kindern handelt.

Das Pflegekinderwesen hat sich in den vergangenen zwei Jahrzehnten erheblich ausdifferenziert, auch wenn die Zahl der insgesamt vermittelten Kinder gleichzeitig deutlich zurückgegangen ist. Vereinbarungen zur Pflege eines Kindes können sich auf die Pflege tagsüber (Tagespflege) und die Pflege nur ‚über die Woche‘ (Wochenpflege), die Betreuung über Tag und Nacht (Vollzeitpflege), auf befristete Zeiträume (Kurzzeitpflege; befristete Dauerpflege) oder auf unbestimmte Zeit (Dauerpflege) beziehen. Als Sonderformen haben sich – regional sehr unterschiedlich ausgestaltet und benannt – herausgebildet: die „heilpädagogische“ oder „sonderpädagogische“ Pflegefamilie für Kinder, deren Erziehung und Betreuung besondere Anforderungen an die Pflegepersonen stellt (z. B. behinderte und verhaltensauffällige Kinder); „Erziehungsstellen“ für Kinder, deren Betreuung ein spezifisches berufliches Fachwissen voraussetzt; Übergangs- und Bereitschaftspflegestellen, die der kurzfristigen Betreuung von Kindern im Rahmen von Inobhutnahmen (§ 42 SGB VIII) für eine kurzfristige Entlastung von überlasteten Familien oder einer notwendigen Abklärungsphase für eine endgültige Unterbringungsentscheidung dienen. Durchgeführt werden kann die

Pflege durch Verwandte des Kindes („Großeltern-/Verwandtenpflege“) oder durch fremde Personen („Fremdpflege“). Für die Aufnahme eines Pflegekindes ist grundsätzlich die Erlaubnis des Jugendamtes einzuholen; diverse Ausnahmeregelungen haben in jüngster Zeit aber die früher bedeutsamen Erlaubnistübingungen in ihrer Bedeutung sinken lassen.

Die Zahl der im Rahmen der Hilfe zur Erziehung in Fremdpflegefamilien untergebrachten Kinder betrug Ende 1998 41.894. Hinzu kamen 12.126 Kinder, die von Großeltern oder anderen Verwandten in Pflege genommen waren (Zum Vergleich: In Heimen und sonstigen Wohnformen knapp 85.000 Kinder und Jugendliche) (Statistisches Bundesamt 2000). Zusätzlich kann von rund 60.000 Kindern in nicht erlaubnispflichtigen Pflegeverhältnissen bei Großeltern und Verwandten, denen keine Hilfe zur Erziehung gewährt wurde, ausgegangen werden (Blandow/Walter 2000)

Pflegekinder in Fremdpflegefamilien sind bei der Neuaufnahme zu knapp 30 % unter 3 Jahre alt und zu knapp 20 % zwischen 3 und 6 Jahre alt. Weitere knapp 30 % sind im Alter zwischen 6 und 12, die übrigen älter. Die Verweildauer beträgt für ein Drittel weniger als ein Jahr, ein weiteres Drittel bleibt zwischen einem und drei Jahren, ein Sechstel bis 5 Jahre und ein Sechstel länger, potenziell während der gesamten Kindheits- und Jugendphase. Gut ein Fünftel der Kinder lebte (1998) vor der Inpflegung bei den Eltern, knapp ein Fünftel bei einem Elternteil mit Stiefeltern/Partner, gut ein Drittel bei einem allein erziehenden Elternteil, die meisten der übrigen in Heimen oder in einer anderen Pflegefamilie (Statistisches Bundesamt 2000). Insgesamt handelt es sich bei Pflegekindern um eine – was Biografie und Lebensumstände angeht – sehr heterogene Gruppe, gegenüber dem Bevölkerungsdurchschnitt aber doch stark benachteiligte und durch frühe Sozialisationserfahrungen belastete Gruppe von Kindern (Blandow 2001).

Über die Anzahl von Pflegefamilien bzw. Pflegepersonen liegen keine Daten vor. Geht man durchschnittlich von 1,5 Pflegekindern je Pflegefamilie aus, gäbe es im Bereich der Hilfen zur Erziehung rund 30.000 Fremdpflegefamilien – ein drastischer Rückgang im Vergleich mit früheren Jahrzehnten. In der Sozialstruktur der Pflegeelternschaft hat sich zudem, gefördert durch die Spezialisierungstendenzen im Pflegekinderwesen, der Kreis aufnehmender Eltern deutlich von eher ‚kleinbürgerlichen‘ Schichten zu Mittelschichtsfamilien, zum Teil mit fachlichen Vorbildungen in pädagogischen Bereichen, verschoben. Alle empirischen Untersuchungen deuten darauf hin, dass es sich bei Pflegeeltern – unabhängig von der Motivation zur Aufnahme von Kindern – um eine Gruppe besonders kindzentrierter und häuslich-familiär gebundener Menschen handelt.

3. Theoretische Positionen und Forschungsstand

Eine Skizze zu theoretischen Positionen und Kontroversen im Vormundtschaftswesen scheidet daran, dass es praktisch keine gibt. Da der gesamte Komplex sehr eng an rechtliche und administrative Entwicklungen gebunden ist, sind auch die fachlichen Auseinandersetzungen und Interpretationen eng an sie gebunden. Weil auch empirische Analysen im Rahmen der Rechtsstatsachenforschung fehlen, lässt sich über Durchführungen von Vormundtschaften und Pflegschaften, über die Aufgabenwahrnehmung, die Entscheidungsgrundlagen und über die Wirkungen für die Betroffenen keine Aussage treffen. Von besonderer Bedeutung in der politischen und rechtlichen Diskussion waren die, mit dem neuen Kindschaftsrecht im Wesentlichen abgeschlossenen, Kontroversen um die Rechtsstellung nicht ehelicher Kinder, um Beteiligungs- und Vertretungsrechte von Sorgeberechtigten und Kindern an gerichtlichen Verfahren und das Verhältnis von biologischer und sozialer Elternschaft (vgl. Münder 1998). Sehr viel älter sind Kontroversen um die Rolle von Amtsvormündern und -pflegern gegenüber ihren Mündeln, wobei vor allem die ‚Zwitterposition‘ von Vormündern zwischen administrativer Einbindung und Interessenvertretung für ihre Mündel kritisiert wird (vgl. Salgo 1991). Kritik findet häufig auch, dass die Intention des Gesetzes, vorrangig natürliche Personen mit Vormundtschaften zu betrauen, kaum realisiert wird.

Von theoretischen Grundpositionen im Adoptions- und Pflegekinderwesen zu sprechen, liegt zwar näher, auch hier sind die Auseinandersetzungen aber sehr stark von rechtlichen und jugendhilfepolitischen Debatten überlagert. Die gegenwärtig größte Virulenz haben Kontroversen über die Bedeutung von Bindungen für die kindliche Entwicklung, über die Voraussetzungen für die Überwindung traumatischer Kindheitserlebnisse und die Fähigkeit von Kindern, Bindungen zu unterschiedlichen Personen einzugehen, gefunden. Eine in der Praxis oft unüberwindliche Kluft besteht zwischen der psychoanalytisch orientierten Auffassung, dass traumatisierte Kinder zur Überwindung solcher Erfahrungen die Möglichkeit erhalten müssen, sich von früheren, zerstörerischen Bindungen, zu lösen, um eine neue, der gesunden Persönlichkeitsentwicklung dienliche Beziehung aufbauen zu können (Nienstedt/Westermann 1998) und der an systemtheoretischen Denkfiguren orientierten Auffassung, dass Kinder – nolens volens – an ihre Biografie und Herkunft gebunden bleiben und es deshalb eines Sozialisationsortes bedarf, der die Erfahrungen von Kindern integriert und zu einer aktiven Auseinandersetzung mit ihnen ermutigt (Deutsches Jugendinstitut 1987). Im Pflegekinderwesen wird diese Kontroverse als eine solche um die „Ersatz- oder Ergänzungsfamilie“ geführt, im Adoptionswesen mit gleicher Intention um die „offene Adoption“ (vgl. Paulitz 1997). Neben dieser Grundsatzdiskussion sind theoretische Diskussionen vor allem auf die Bedingungen und Voraussetzungen für ‚künstliche‘ bzw. soziale Elternschaften sowie deren Implikationen für die Integration von Kindern in einen neuen fa-

miliären Kontext, für die Identitätsbildung der Kinder und die längerfristigen Auswirkungen auf Sozialisation und ‚Lebensbewährung‘ gerichtet. So wird in soziologischen Theoriewürfen besonders die gesellschaftliche Sonderrolle ‚künstlicher‘ Familien und nicht biologisch fundierter Elternschaft hervorgehoben und die damit verbundene ‚Rekonstruktions-‘ und Normalisierungsarbeit für Annehmende diskutiert (für Adoptionen: Höffmann-Riem 1984; für die Pflegeelternschaft: Blandow 1972; Biermann 2001). Die ‚Anerkennung der Differenz‘ zur biologischen Elternschaft wird im Allgemeinen als notwendige Voraussetzung für eine gelingende Auseinandersetzung und eine gesunde Entwicklung der Kinder betrachtet. Forschungen aus psychologischer Sicht befassen sich vor allem und mit ähnlicher Intention mit den familiendynamischen Vorgängen nach der Aufnahme von Kindern in die eigene Familien und mit den Bedingungen für gelingende und scheiternde Integration. Neben der theoriegeleiteten Forschung liegt eine große Menge empirischer Forschungsergebnisse, quantifizierender und qualitativer Art, zu diversen Aspekten des Pflege- und Adoptionswesens und zur Evaluation von Adoptions- und Pflegekinderdiensten sowie einzelner Pflegeformen vor (Neuere Überblicksarbeiten zum Pflegekinderwesen Blandow 1999 b; Jordan 2000; Biermann 2001; zur Adoption Hennig 1994). Nur selten, wenngleich in jüngerer Zeit verstärkt, wurde das Schicksal der ‚abgebenden‘ Eltern nach der Adoption oder nach der Inpfleggabe des Kindes thematisiert (Swientek 1986; Wendels 1998). Besondere Beachtung haben auch die Adoption als Identitätsproblem für die adoptierten Kinder (Ebertz 1987) sowie die Suche von (erwachsenen) Adoptierten nach ihrer Herkunftsfamilie gefunden (Swientek 1993). Ebenfalls relativ häufiges Thema sind – auch wegen der besonderen entwicklungs-politischen Brisanz – interkulturelle Adoptionen (z. B. Marx 1993).

4. Vormundschaft, Adoption und Pflegekinderwesen als fachliche und berufliche Aufgabe

Die Mitwirkung im Vormundschaftswesen ist eine bedeutsame Aufgabe der Jugendämter. Vormundschaften und Pflegschaften berühren die Aufgaben des Jugendamtes in einer doppelten Weise. Als Träger der öffentlichen Jugendhilfe hat es in Verfahren vor dem Vormundschafts- und Familiengericht im Rahmen eines eigenen, nicht weisungsgebundenen sozialpädagogischen Auftrags mitzuwirken, als Amt wird es in den im Bürgerlichen Gesetzbuch vorgesehenen Fällen zum Amtsvormund, Amtspfleger und Beistand. Die Mitwirkungspflicht bzw. umgekehrt die Anhörungspflicht des Vormundschafts- und Familiengerichts erstreckt sich auf eine ganze Reihe tief in Personen- und elterliche Rechte eingreifende Angelegenheiten. Hierzu gehören insbesondere Fragen der elterlichen Sorge inklusive ihres ganzen oder teilweisen Entzugs, Fragen der Unterbringung, die mit Freiheitsentzug verbunden sind, Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Ver-

bleib oder der Herausnahme von Pflegekindern in bzw. aus ihrer Pflegefamilie und die Mitwirkung in Adoptionsverfahren. Aufgabe des Jugendamtes in solchen Angelegenheiten ist es, die Gerichte über angebotene und erbrachte Leistungen zu unterrichten, erzieherische und soziale Gesichtspunkte zur Entwicklung des Kindes oder des Jugendlichen einzubringen und auf Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen. Wo das Jugendamt zur Abwendung einer Gefährdung des Kindeswohls das Tätigwerden des Gerichts für erforderlich hält, hat es von sich aus das Gericht anzurufen.

Während es sich bei solchen Tätigkeiten im Allgemeinen um Aufgaben des Allgemeines Sozialdienstes der Jugendämter handelt, also keine Spezialaufgabe ist, sind Aufgaben der Beistandschaft, der Amtspflegschaft und der Amtsvormundschaft solche, die einzelnen Beamten oder Angestellten als Angelegenheit der laufenden Verwaltung übertragen werden. Sie werden in dem durch die Übertragung umschriebenen Rahmen gesetzliche Vertreter des Kindes oder des Jugendlichen. Beendet wird die Amtspflegschaft/Amtsvormundschaft durch die Bestellung eines Einzelpflegers/Amtsvormunds, bei Wegfall der Voraussetzungen (z. B. bei Volljährigkeit oder bei Adoption des Mündels) und bei Aufhebung durch ein Gericht. Die Beistandschaften enden, wenn der Antragsteller dies schriftlich verlangt oder er die geforderten Voraussetzungen (z. B. wegen Heirat des Kindesvaters) nicht mehr erfüllt. Mit der Übertragung von vormundschaftlichen Aufgaben erhält der Amtspfleger/Amtsvormund eine eigenartige Position innerhalb des Jugendamtes. Er bleibt zwar in das Jugendamt hierarchisch eingegliedert, unterliegt als gesetzlicher Vertreter seines ‚Mündels‘ andererseits nur einer begrenzten Dienstaufsicht, hat diesem gegenüber eine besondere Verantwortlichkeit in Haftungsfragen und ist im dienstrechtlichen Bereich der Amtsverschwiegenheit unterworfen. In Vertretung der Interessen seines Mündels hat der Vormund ggf. sogar gegen das Jugendamt zu klagen. Alle diese Besonderheiten, zusätzlich eine hohe, oft zwischen 300 und 400 liegende, Fallzahl und die damit verbundene Not, in vielen Fällen nach Aktenlage Entscheidungen treffen zu müssen, konstituieren für die Interessenvertretung einen sehr fragilen Rahmen. Ein eigenständig professionelles Profil im Sinne einer bestimmten Methodik und einer besonderen beruflichen Ethik hat sich unter diesen Bedingungen nicht herausbilden können. Dies drückt sich auch in der beruflichen Grundausbildung der Amtspfleger/Amtsvormünder aus. Von den 3.456 Beschäftigten im Bereich Vormundschafts- und Familiengerichtshilfe (nur in dieser Zusammenfassung stehen Daten zur Verfügung) hatten 1994 (letzte verfügbare Zahl) lediglich 37,3 % den Berufsausbildungsabschluss Sozialpädagoge/Sozialarbeiter, aber ebenso viele Abschlüsse für den mittleren, den gehobenen Verwaltungsdienst oder einen sonstigen Verwaltungsabschluss (Stat. Bundesamt 1996). Die primär rechtlich-administrative Tätigkeit der Amtsvormünder ist im Übrigen auch der Grund dafür, dass nur etwa 10 % der Pflegschaften/Vormundschaften von Einzelmündnern geführt werden.

Im Gegensatz zur Vormundschaft handelt es sich bei der Adoptionsvermittlung und der Vermittlung von Pflegekindern zumeist um relativ hoch professionalisierte Aufgabenbereiche. Nahezu alle Bediensteten in diesen Bereichen haben einen Berufsausbildungsabschluss als Sozialpädagoge/Sozialarbeiter (1994: Adoption: 85 %; Pflegekinderdienste: 81 % – Stat. Bundesamt 1996). Im Bereich der Adoptionsvermittlung immer, im Pflegekinderbereich sehr häufig, werden zudem spezialisierte fachliche Erfahrungen im methodischen Bereich, sowie langjährige berufliche Erfahrungen und Lebenserfahrung erwartet (vgl. Paulitz 1997). Ausgeübt wird der Beruf überwiegend – in beiden Bereichen zu rund 80 % – von Frauen. Die Gesamtbeschäftigtenzahl in Adoptionsvermittlungsstellen betrug 1994 468 Personen, jene in spezialisierten Pflegekinderdiensten 1.280 Personen.

Organisatorisch sind Adoptionsdienste zumeist kleine Spezialdienste von Jugendämtern, für den überregionalen Ausgleich und besondere Adoptionsformen gibt es zudem im Bundesgebiet 15 bei den Landesjugendämtern angesiedelte „Zentrale Adoptionsstellen“. Für interstaatliche Adoptionen stehen im Bundesgebiet fünf hierfür legitimierte Fachdienste in freier Trägerschaft zur Verfügung. Auch andere Adoptionen werden in relativ geringem Umfang durch Aufgabenübertragung von freien Trägern wahrgenommen. Das Pflegekinderwesen ist (abgesehen von der Tagespflege, die zumeist dem Bereich Kinder- und Familienförderung zugerechnet wird) ähnlich organisiert: In vielen Fällen Spezialdienste in den Jugendämtern, zum Teil mit weiteren Differenzierungen für bestimmte Pflegeformen und eine geringe Anzahl freier Träger (Steege 2001). Allerdings wird das Pflegekinderwesen – dies in der Fachdiskussion meist kritisch angemerkt – zum Teil auch vom Allgemeinen Sozialdienst der Jugendämter ‚nebenher‘ erledigt. Neuerlich gibt es eine Tendenz, die Organisation für spezielle Pflegeformen, insbesondere Erziehungsstellen, freien Trägern von Jugendhilfeeinrichtungen, entweder in enger Bindung an ein Heim oder als selbständige spezialisierte Träger, zu übertragen. Zu dem Gesamtkomplex des Pflege- und Adoptionswesens gehören ferner eine Reihe selbstorganisierter Vereinigungen – Bundes-, Landes- und Ortsverbände von Pflege- und Adoptiveltern – die zum Teil ebenfalls spezielle Aufgaben für den Bereich übernehmen (z. B. besondere Beratungsangebote und die Schulung von BewerberInnen um Pflege- und Adoptivkinder). In diversen Kommunen gibt es ferner autonome oder angeleitete Selbsthilfegruppen für Pflege- und Adoptiveltern, manchmal auch für volljährige Adoptierte oder jugendliche Pflegekinder, noch seltener auch für ‚abgebende‘ Eltern.

Der relativ hohe Professionalisierungsgrad und die starke Differenzierung des Bereichs hat seinen Grund in den komplexen Aufgaben, die mit der Werbung und Auswahl von Pflege- und AdoptionsbewerberInnen, mit deren Beratung und mit der schwierigen Aufgabe, ‚das richtige Kind in die richtige Familie‘ (das sog. ‚matching‘) zu vermitteln, zu tun. Wiewohl es für keine der Aufgaben allgemein anerkannte Standards gibt – insoweit

sollte eher von einem semiprofessionellen, als von einem professionellen Bereich gesprochen werden – haben sich örtlich dann aber doch zumeist spezielle Verfahren für jeden der Aufgabenbereiche herausgebildet, die dann im Sinne einer ‚Kunstlehre‘ an den beruflichen Nachwuchs weiter gegeben werden. Gelegentlich gibt es auch die Forderung nach einer speziellen Fortbildung, z. B. in einem familientherapeutischen Verfahren. Dass manches dennoch nicht ‚klappt‘, sich eine bürokratische Aufgabenwahrnehmung über die fachliche schiebt, es zu vermeidbaren Fehlvermittlungen und zum ‚Abbruch‘ von Pflegeverhältnissen kommt (vgl. Jordan 1996), Pflegeeltern durch ihre Sozialarbeiter ‚entmündigt‘ und als Fachkräfte eigener Art nicht ernst genommen werden, gehört freilich zum Repertoire von Klagen und Anschuldigungen. Als besonderes Problem des Pflegekinderwesens gilt der oft unangemessene Umgang mit dem für das Institut typische Dreiecksverhältnis zwischen abgebenden Personen (ggf. Vormündern), den Pflegepersonen und dem Pflegekind. Relevant wird dies im Bereich der Besuchsregelungen und der Rückführung von Kindern in ihre Herkunftsfamilien (Kötter 1994), in struktureller Hinsicht auch in der mangelhaften Unterstützung der abgebenden Personen im Prozess der Wiedergewinnung von Autonomie und Restabilisierung ihrer sozialen, beruflichen und familiären Verhältnisse (Faltermeier 2000).

Die Frage des fachlichen und beruflichen Verständnisses stellt sich mittlerweile nicht mehr allein für die Fachkräfte der Jugendämter, sondern auch für – einen Teil – der Pflegepersonen. Regional unterschiedlich, aber doch mit einer deutlichen Gesamttendenz, wird von spezialisierten Pflegepersonen (Erziehungsstellen, Bereitschaftspflege, heilpädagogische Pflegestellen) zunehmend eine berufliche Vorbildung in einem pädagogischen, sozialpädagogischen oder pflegerischen Beruf erwartet und zur Voraussetzung für ein erhöhtes Pflegegeld bzw. eine an Bezahlungen im beruflichen Bereich angelehnte Honorierung der Erziehungsleistung verlangt. Möglicherweise entsteht hier allmählich eine eigene Berufsgruppe. Eine Aufgabenbeschreibung für die professionelle Erziehung in der eigenen Häuslichkeit oder gar eine spezielle Ausbildung ist freilich nicht in Sicht. Was es gibt, sind spezielle Vorbereitungsseminare, Begleitgruppen, die fachliche Beratung durch den Träger und manchmal Supervisionsangebote.

5. Reformtendenzen und -anforderungen

Die historische Abhängigkeit der drei behandelten Bereiche von allgemeinen Überzeugungen über die Funktion von Familien, über intergenerative Beziehungen und Verwandtschaftssysteme sowie über staatliche Regulierungsmechanismen gegenüber ‚privaten‘ Beziehungen, gibt auch in der Gegenwart den Rahmen für Reformtendenzen und Reformanforderungen vor. Gewissermaßen in Fortschreibung der Gesamttendenzen in diesem Jahrhundert – die Ausweitung der Grundrechtsdiskurse und die Einbeziehung

von immer mehr Sozialgruppen in sie, die ‚Befreiung‘ der Menschen vom ‚Ballast‘ traditioneller Bindungen und die damit verbundene Abwertung von ‚natürlichen‘ Verwandtschaftssystemen zugunsten einer stärkeren Betonung sozialer Bindungen – bestimmen auch die gegenwärtigen Reformdebatten, etwa in den fachlichen Diskursen über autonome Antragsrechte von Kindern und Jugendlichen gegenüber dem Jugendamt und in eigenen vormundschafts- und familiengerichtlichen Verfahren, in Partizipationsdebatten (z. B. im Bereich der Hilfeplanung), in der gerade vollzogenen Aufhebung des Sonderstatus von nicht ehelichen Kindern und deren Mütter und Väter, in den Debatten über das Verhältnis von Elternrechten zu Kindesrechten, in der Betonung sozialer Bindungen im Pflegekinderrecht, in der Diskussion über die ‚offene Adoption‘, in der Kinderschutzdebatte und in manchen anderen Bereichen. Da die Ausweitung von Rechten für die Einen immer mit der Beschränkung von Rechten für die Anderen verbunden ist, liegt es in der Sache selbst, dass keines der Reformvorhaben und keine der Tendenzen unumstritten ist und gleichermaßen politische Befürworter wie Gegner findet.

Eine relativ breite Akzeptanz haben die jüngsten Reformen für das Kindschaftsrecht gefunden, da vielen die bereits bei Schaffung des Grundgesetzes dem Gesetzgeber aufgegebene Gleichstellung von ehelichen und nicht-ehelichen Kindern fünfzig Jahre später als überfällig gilt. Allerdings entsteht hiermit und aus weiteren Neuregelungen im neuen Kindschaftsrecht auch neuer sozialer Konfliktstoff im Bereich des Umgangsrechts, der gemeinsamen elterlichen Sorge und des Erbrechts. Nachdem das Adoptionsrecht 1976 die Weichen für ein am „Kindeswohl“ orientiertes Verfahren sowie für eine Neudefinition von Verwandtschaft gestellt hatte, rankt sich die jüngere Reformdebatte um die ‚offene Adoption‘, noch zögerlicher auch um die ‚bezahlte Adoption‘. Die „Offene Adoption“ soll nach Willen ihrer Befürworter die bislang überwiegend praktizierte „Inkognito-Adoption“ ablösen und damit sowohl den Kindeseltern als auch dem adoptierten Kind erweiterte Rechte auf die Aneignung ihrer Biografie einräumen. Die „bezahlte Adoption“ hat zum Ziel, mehr Kindern einen sicheren und rechtlich sanktionierten Aufwuchsplatz zu sichern und dies auch in Fällen, in denen zwar die emotionalen und rechtlichen Voraussetzungen für eine Adoption vorliegen, die Adoption aber an der finanziellen Lage der aufnahmebereiten Personen scheitert. Im Pflegekinderrecht geht es vorrangig um eine Erweiterung von Kindesrechten durch Akzeptanz ihrer sozialen Bindungen und die volle Anerkennung der „faktischen“ Elternschaft (Salgo 1987). In der Bundesrepublik erst zögerlich, in den USA dagegen nahezu ‚boomhaft‘, werden zudem Forderungen nach ‚milieunahen‘ Unterbringungsformen, z. B. im Rahmen der Verwandtschaftspflege (Blandow/Walter 2000) oder bestehender sozialer Netze vorgetragen.

Ein gemeinsamer Nenner aller Reformforderungen und -tendenzen ist die Erwartung, dass Dinge, die bislang per ‚autoritativer‘ Entscheidung durch

Gerichte und Behörden gelöst wurden, künftig (in der Tendenz) per Konsens zu lösen sind. Die „Atomisierung“ der Individuen durch die Auflösung von nicht hinterfragbaren traditionellen Bindungen ist in einem sekundären Schritt über Kommunikation und Konsens wieder aufzuheben und damit ‚unschädlich‘ zu machen. Das Problem ist, dass dies nicht allein rechtlich autonome Individuen voraussetzte, sondern auch autonome Individuen im Sinne eines aufgeklärten Emanzipationsbegriffs. Der Hiatus zwischen rechtlicher und faktischer Autonomie der Individuen – die weiter bestehenden ökonomischen, sozialen, biographischen Abhängigkeiten, die ‚Borniertheit‘ des traditionellen Bewusstseins – ist das größte Hindernis für eine nicht nur rechtlich-formale, sondern auch von den Individuen, einschließlich der Fachkräfte, getragene Reform.

Literatur

- Biermann, Benno (2001): *Vollzeitpflege*. In: Birtsch, Vera u. a. (Hrsg.): *Handbuch Erziehungshilfen*. Münster, S. 598-631
- Blandow, Jürgen (1972): *Rollendiskrepanzen in der Pflegefamilie*. Analyse einer sozialpädagogischen Institution. München
- Blandow, Jürgen (1999 a): *Die Institution Pflegefamilie*. In: Blandow, Jürgen u. a.: *Spezialisierung und Qualifizierung der Vollzeitpflege durch einen Freien Träger*. Abschlussbericht der wissenschaftlichen Begleitforschung. Hamburg, S. 28-118
- Blandow, Jürgen (1999 b): *Versorgungseffizienz im Pflegekinderwesen*. In: Colla, Herbert u. a. (Hrsg.) *Handbuch Heimerziehung und Pflegekinderwesen in Europa*. Neuwied, Krißel, S. 757-772
- Blandow, Jürgen (2001): *Zielgruppen und Zugangswege für Hilfen zur Erziehung*. In: Birtsch, Vera u. a. (Hrsg.): *Handbuch Erziehungshilfen*. Münster, S. 103-127
- Blandow, Jürgen/Walter, Michael (2000): *Großeltern und Jugendhilfe*. Ein Versuch, Interesse zu wecken. In: *FORUM Erziehungshilfen*, 7. Jg., H. 1, S. 49-54
- Deutsches Jugendinstitut (Hrsg.) (1987): *Handbuch Beratung im Pflegekinderwesen*. München
- Ebertz, Beate (1987): *Adoption als Identitätsproblem*. Zur Bewältigung der Trennung von biologischer Herkunft und sozialer Zugehörigkeit. Freiburg i.Br.
- Faltermeier, Josef (2001): *Verwirrte Elternschaft*. Münster
- Hennig, Claudia (1994): *Adoption – Problem oder pädagogische Chance?* Frankfurt a.M.
- Hoffmann-Riem, Christa (1984): *Das adoptierte Kind*. Familienleben mit doppelter Elternschaft. München
- Jordan, Erwin (1996): *Vorzeitig beendete Pflegeverhältnisse*. In: Gintzel, Ulrich (Hrsg.): *Erziehung in Pflegefamilien*. Auf der Suche nach einer Zukunft. Münster, S. 76-119
- Jordan, Erwin (2000): *Pflegefamilien – Profile, Entwicklungen, Qualifizierungsbedarfe*. In: *Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.): Mehr Chancen für Kinder und Jugendliche, Bd. 1*. Münster, S. 230-255
- Kötter, Sabine (1994): *Besuchskontakte in Pflegefamilien*. Das Beziehungsdreieck „Pflegeeltern – Pflegekind – Herkunftseltern“. Regensburg
- Marx, Ansgar (1993): *Perspektiven der internationalen Adoption*. Adoptionsrecht und Adoptionspolitik unter Berücksichtigung der UN-Deklaration über Jugendwohlfahrt, Pflegekindschaft und Adoption. Frankfurt a.M.

- Münder, Johannes (1998): Das neue Kindschaftsrecht. Kindschaftsreformgesetz, Beistandsgesetz. München
- Münder, Johannes u. a. (1998): *Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG/SGB VIII*. 3. Aufl., Münster
- Nienstedt, Monika/Westermann, Armin (1998): *Pflegekinder. Psychologische Beiträge zur Sozialisation von Pflegekindern*. Münster 5. Aufl.
- Paulitz, Harald (1997): Offene Adoption. Ein Plädoyer. Freiburg i.Br.
- Salgo, Ludwig (1987): *Pflegekindschaft und Staatsintervention*. Darmstadt
- Salgo, Ludwig (1991): Amtsvormundschaft/Amtspflegschaft: Verwaltung oder soziale Arbeit – Teil des Jugendamtes oder Fremdkörper? In: Kreft, Dieter/Münder, Johannes (Hrsg.): *Quo vadis Jugendhilfe. Berichte und Materialien aus der sozialen und kulturellen Arbeit*. H. 6, Nürnberg, S. 109-121
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (1996): *Fachserie 13, Reihe 6.3 Einrichtungen und tätige Personen in der Jugendhilfe 1994*. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2000): *Fachserie 13, Reihe 6.1.2 Erzieherischen Hilfen außerhalb des Elternhauses*. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2001 a): *Fachserie 13, Reihe 6.1.3 Pflegschaften, Beistandschaften, Pflegeerlaubnis, Vaterschaftsfeststellungen, Sorgerecht 1999 (Arbeitsunterlage)*. Wiesbaden
- Statistisches Bundesamt (Hrsg.) (2001 b): *Fachserie 13, Reihe 6.1.3 Adoptionen 1999 (Arbeitsunterlage)*. Wiesbaden
- Steege, Gerd (2001): *Bedeutung der Spezialdienste für das Pflegekinderwesen – Zur Tendenz von Auflösung von Spezialdiensten im Pflegekinderbereich*. In: *Stiftung „Zum Wohl des Pflegekindes“ (Hrsg.): 2. Jahrbuch des Pflegekinderwesens*. Idstein, S. 85-112
- Swientek, Christiane (1986): Die „abgebende Mutter“ im Adoptionsverfahren. Eine Untersuchung zu den sozioökonomischen Bedingungen der Adoptionsfreigabe, zum Vermittlungsprozess und den psychosozialen Verarbeitungsstrategien. Bielefeld
- Swientek, Christiane (1993): *Wer sagt mir, wessen Kind ich bin? Freiburg i.Br.*
- Wendels, Claudia (1998): *Mütter ohne Kinder. Wie Frauen die Adoptionsfreigabe erleben*. Freiburg i.Br.

Josef Eiber, Uschi Träg

Soziale Arbeit bei Trennung und Scheidung

1. Trennung und Scheidung im Kontext des Strukturwandels der Familie

Der soziale Wandel und gesellschaftliche Modernisierungsprozesse haben in den letzten Jahrzehnten insbesondere auch die Institution Familie einem tief greifenden Strukturwandel ausgesetzt, der u.a. gekennzeichnet ist durch Prozesse wie die Pluralisierung der Familienformen, den Funktions- und Bedeutungswandel von Familie und Elternrolle (Nave-Herz 1989), sowie tief greifenden Veränderungen in den Partnerschaften, Geschlechterverhältnissen und im Selbstverständnis und der Struktur weiblicher Lebenszusammenhänge und Normalbiografien (Beck 1986; Beck/Gernsheim 1994, Hagemann-White 1995; de Singly 1995). Vor dem Hintergrund steigender Scheidungszahlen, und der Zunahme von Mehrelternfamilien (Stieffamilien) und Teilfamilien (vorwiegend Mütter mit Kindern) (Bien 1996) haben sich insbesondere die Partnerschaftskonflikte und Ehescheidungen zu einem gesellschaftlich bedeutsamen Problemkomplex entwickelt, mit dem sich nicht mehr vorrangig nur Rechtsanwälte und Familiengerichte beschäftigen sondern zunehmend auch die Soziale Arbeit.

In Deutschland werden gegenwärtig rund 30 % aller Ehen geschieden. Die Zahl der davon betroffenen minderjährigen Kinder wird auf 1,4 bis 1,5 Millionen geschätzt.

Die Dynamik und das Ausmaß des damit einhergehenden psychosozialen Problempotentials, das insbesondere aus krisenhaften Kommunikationsstörungen bei gleichzeitigem Fehlen alltäglicher Konfliktlösungsstrategien und Handlungsroutinen in den Familie resultiert, hat in den letzten Jahren zu einem steigenden Bedarf an Beratung, Hilfe und Unterstützung bei Trennung und Scheidung geführt, dem mittlerweile mit der Etablierung eines differenzierten institutionalisierten und spezialisierten Beratungsangebotes auf der Basis freier Träger sowie der Jugendämter entsprochen wird.

Die Aufgabe der Sozialen Arbeit im Bereich Trennung/Scheidung besteht vorrangig darin: Hilfen anzubieten zur Reduzierung des Konfliktniveaus (Furstenberg/Cherlin 1993), Hilfen zur Aufrechterhaltung des Gesprächs, der Kontakte und der Kooperation zwischen den Eltern und den Kindern (Menne/Schilling/Weber 1997) sowie Hilfen zum Aufbau von Lösungen